

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 15/07 B

L 13 SB 10/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 46 SB 1335/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2007 durch
die Richter D a u , Dr. K n ö r r und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Januar 2007
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat durch Urteil vom 30.1.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Rücknahme bindender Feststellungen und auf Neufeststellung des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) hat.
- 2 Mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er macht als Verfahrensfehler eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht so bezeichnet ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Wird - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat schon keinen Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG nicht gefolgt ist. Er trägt lediglich vor, warum das Urteil des LSG die Bestimmungen des materiellen Rechts über die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "aG" seiner Ansicht nach unzutreffend angewandt hat. Hierauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

